

## Gemeinsam-Spezial: Das Testament

Weitergeben was bleibt,  
wenn ich nicht mehr bin

In dieser neuen Broschüre informiert das Dominikus-Ring-eisen-Werk über die unterschiedlichen Möglichkeiten des Weitergebens, ob zu Lebzeiten oder nach dem Tod. Denn irgendwann kommt der Zeitpunkt, an dem man nicht mehr in der Lage ist, alles im eigenen Sinne zu regeln. Alles geregelt zu wissen, gibt ein beruhigendes Gefühl; ein Gefühl von Sicherheit und Gewissheit, dass sich ausgewählte Personen oder gemeinnützige Organisationen um das erworbene Hab und Gut kümmern. Jeder verfügt selbst über sein Vermögen und mit dem letzten Willen kann er für sich bestimmen, wie der Nachlass verwendet werden soll. Ist das Vererben geregelt, kann die Zukunft der Familie oder auch die des Dominikus-Ring-eisen-Werks gefördert und für die nächsten Generationen gestaltet und gesichert werden.

Die Broschüre „Weitergeben“ soll dafür sensibilisieren, ein Testament im individuellen und persönlichen Sinne aufzusetzen. Hierin sind die aktuelle Rechtsprechung, die richtige Schriftform und alle notwendigen Details zur korrekten schriftlichen Erklärung des letzten Willens zu finden. Wie wichtig dies ist, wird allerdings nicht nur aus sachlicher Perspektive geboten, sondern auch aus unserer ethischen und christlichen Grundhaltung heraus. Ein gutes Gefühl soll es sein, zu wissen, dass mit dem eigenen Tod und dem geregelten Nachlass keine zusätzlichen Sorgen und Nöte eintreten. Auch wenn ein Verwaltungsakt vorausgeht, so bietet ein Testament Sicherheit und Gewissheit. Und das nicht nur für den Erblasser, sondern auch für die Hinterbliebenen. Daher ist es sinnvoll, sich bereits frühzeitig mit dem letzten Willen zu befassen, um ohne Sorgen und Befürchtungen in die Zukunft gehen zu können.

Was passiert, wenn kein Testament vorliegt oder welche Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich beim Aufsetzen eines Testaments? Diese und viele andere Fragen beantworten wir in der Broschüre „Weitergeben“, die ab Januar 2020 bei uns erhältlich ist.

Ein besonderes Thema, das sog. Behindertengerechte Testament, wird ebenfalls beschrieben. Ein solches ist notwendig, damit Menschen mit Behinderung von einem Erbe Positives erfahren können. Anderenfalls erheben Sozialhilfeträger einen Anspruch auf den Nachlass, falls dieser den Freibetrag des Klienten überschreitet. Nicht nur Mutter, Vater oder Geschwister, sondern alle Personen, die sich für einen Menschen mit Behinderung verantwortlich fühlen, können ein Behindertengerechtes Testament verfassen. Der Bundesgerichtshof begründet diese Möglichkeit sehr klar: Dem eigenen behinderten Kind soll eine, über das sozialhilfe-

Kostenlose  
Broschüre  
anfordern!



## Weitergeben

was bleibt, wenn ich nicht mehr bin.

Das Dominikus-Ring-eisen-Werk informiert

rechtlich gesicherte Existenzminimum hinausgehende Lebensqualität zugesichert werden. Dieser Wunsch der Eltern ist nicht etwa sittenwidrig, sondern Ausdruck der sittlich anzuerkennenden elterlichen Sorge für das Wohl des behinderten Kindes über den Tod der Eltern hinaus. Lesen Sie hierzu auch den **Beitrag auf Seite 38**.

Außerdem findet sich in der Broschüre viel Wissenswertes über die Zeit der Gründung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung durch Dominikus Ringeisen, die Entwicklung in den letzten über 130 Jahren sowie Ausblicke und Ziele für die Zukunft. Auch wenn diese Broschüre über zahlreiche Möglichkeiten des Weitergebens informiert, sie ersetzt keinesfalls eine Rechts- oder Finanzberatung. Eine Beratung durch einen im Erb-, Sozial- und Behindertenrecht fachkundigen Rechtsanwalt und ggf. die Hinzuziehung eines Steuerberaters ist unerlässlich.

Haben Sie Interesse an der Zusendung dieser Informationsbroschüre, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Rosa Maria Brückner

**Zentrales Spendenwesen**, Rosa Maria Brückner  
Klosterhof 2 · 86513 Ursberg  
Tel. 08281 92-2042 · [rosa-maria.brueckner@drw.de](mailto:rosa-maria.brueckner@drw.de)  
[www.drw.de/spenden](http://www.drw.de/spenden)

### Wie kann ich die Versorgung meines Kindes testamentarisch absichern?

Als Eltern eines Kindes mit Behinderung macht man sich viele Gedanken über die bestmögliche Versorgung des Kindes, wenn man selbst einmal nicht mehr für das Kind da sein kann. Selbiges gilt für Geschwister sowie all diejenigen, die sich für einen Menschen mit Behinderung verantwortlich fühlen. Leider werden mit dem Ziel der vermeintlichen Absicherung oftmals Regelungen getroffen, die dem Kind trotz bester Absichten keinen Mehrwert bringen.

#### Was muss ich beachten?

Verständlicherweise gehen Eltern davon aus, dass sie ihrem Kind eine bessere Versorgung sichern, wenn sie dem Kind Vermögenswerte zukommen lassen. Der praktische Nutzen für das behinderte Kind ist jedoch häufig gleich null. Das Ziel, dem Kind zusätzliche Vorteile zu verschaffen, wird verfehlt. Denn sofern das Kind eigenes Vermögen erwirbt, greift der Sozialhilfeträger auf dieses Vermögen zu.

#### Wieso hat mein Kind kaum Vorteile bei einer „normalen“ Erbschaft?

Die Grundversorgung eines Menschen mit Behinderung wird in der Regel durch die Sozialhilfe abgedeckt. Allerdings greift diese erst ein, nachdem der Bedürftige zunächst nahezu sein gesamtes Eigenvermögen eingesetzt hat (sogenannte Nachrangigkeit der Sozialhilfe). Wenn nun das Kind durch Erbschaft oder Schenkung eigenes Vermögen erwirbt, muss dieses Vermögen zunächst (auch rückwirkend) weitgehend eingesetzt werden, ehe der Sozialhilfeträger wieder eingreift. Aufgrund der erheblichen Kosten für Heim und Betreuung ist das ererbte Vermögen in diesen Fällen in der Regel schnell aufgebraucht.

#### Wie kann ich dafür sorgen, dass mein Kind von einer Erbschaft langfristig profitiert?

Der Zugriff des Sozialhilfeträgers auf das vom Kind geerbte Vermögen lässt sich durch eine besondere Testamentsgestaltung verhindern. Hierfür ist seitens des Zuwendenden die Errichtung eines sogenannten Behindertengerechten Testaments erforderlich. Bei einem Behindertengerechten Testament erhält das Kind weiterhin staatliche Leistungen, profitiert aber zusätzlich von den laufenden Erträgen aus dem geerbten Vermögen.

### Wie funktioniert das sogenannte Behindertengerechte Testament?

Bei einem Behindertengerechten Testament wird der Mensch mit Behinderung zwar an der Erbschaft beteiligt, das ererbte Vermögen bildet jedoch ein durch einen Testamentsvollstrecker verwaltetes Sondervermögen. Denn der Bedürftige wird nur sogenannter Vorerbe. Mit seinem Tod geht das Vermögen auf einen vom Erblasser zu bestimmenden sogenannten Nacherben über. Der Bedürftige selbst hat auf das geerbte Sondervermögen (die sogenannte Vorerbschaft) keinen Zugriff. Der vom Erblasser bestimmte Testamentsvollstrecker wird allerdings im Testament angewiesen, die laufenden Erträge aus dem Vermögen nur zugunsten des Bedürftigen zu verwenden. Bei richtiger Ausgestaltung hat dies zur Folge, dass das Kind staatliche Unterstützung erhält, obwohl es über eigenes – jedoch durch den Testamentsvollstrecker verwaltetes – Vermögen verfügt.

#### Welche Vorteile hat ein solches Testament für mein Kind?

Das Behindertengerechte Testament hat für das behinderte Kind den Vorteil, dass das ererbte Vermögen nicht eins zu eins für sämtliche laufenden Kosten eingesetzt werden muss. Denn die Grundversorgung ist weiterhin durch staatliche Leistungen abgedeckt. Die Erträge aus der Erbschaft können für diejenigen Zwecke des Kindes eingesetzt werden, die zuvor von den Eltern bezuschusst worden sind. Es können also auch weiterhin diejenigen persönlichen Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden, die nicht durch staatliche Leistungen abgedeckt sind. Hierbei kann es sich beispielsweise um Ausflüge, Hobbies, Geburtstagsfeiern oder von der Krankenkasse nicht gezahlte Medikamente/Therapien handeln. Für welche Zwecke die Erträge aus dem ererbten Vermögen verwendet werden können, wird von dem Erblasser im Einzelnen testamentarisch festgelegt.

Neben der rein finanziellen Betrachtung, dass bei der richtigen Testamentsgestaltung nicht in erster Linie der Staat, sondern – wie von den Angehörigen beabsichtigt – der Bedürftige von der Erbschaft profitiert, ist auch der psychologische Faktor für das Kind nicht zu unterschätzen. Denn die laufenden Erträge aus der Erbschaft vermitteln ein Gefühl der Unabhängigkeit, da das Kind beispielsweise im Hinblick auf seine Freizeitgestaltung nicht auf finanzielle Zuschüsse anderer angewiesen ist. Natürlich spielt hierbei insbesondere die Auswahl eines geeigneten Testamentsvollstreckers durch den Erblasser eine zentrale Rolle. In der Regel wird daher ein naher Angehöriger oder eine sonstige wichtige Bezugsperson des Kindes als Testamentsvollstrecker bestimmt. Ferner sollte der Testamentsvollstrecker über die Besonderheiten des Testaments aufgeklärt werden, da eine falsche Amtsführung dem Zweck des Testaments zuwiderlaufen kann.

## Kann der Testamentsvollstrecker auch auf die Erbschaft an sich zugreifen?

Der Testamentsvollstrecker kann grundsätzlich nur auf die laufenden Erträge aus der Erbschaft zurückgreifen. Dem Testamentsvollstrecker kann aber für bestimmte Ausnahmefälle die Möglichkeit eingeräumt werden, auch auf den Stamm des ererbten Vermögens zugreifen zu dürfen: Zum Beispiel, falls sich für das Kind die Möglichkeit bietet, eine Wohnung in einer behindertengerechten Einrichtung zu erwerben. In welchen Fällen der Stamm des Vermögens angetastet werden darf, ist jedoch im Rahmen der Testamentsgestaltung sorgfältig abzuwägen, da der Sozialhilfeträger bei falscher Ausgestaltung auf dieses Vermögen (beziehungsweise auf den damit erworbenen Gegenstand) zugreifen kann.

## Kann ich den Zugriff des Sozialhilfeträgers durch eine Enterbung verhindern?

Nein, selbst im Falle der Enterbung des behinderten Kindes kann der Sozialhilfeträger grundsätzlich teilweise auf die Erbschaft zugreifen. Denn dem Kind steht im Falle der Enterbung der sogenannte Pflichtteil am Nachlass zu, den der Sozialhilfeträger auch gegen den Willen des Kindes auf sich „überleiten“ und gegen die testamentarischen Erben geltend machen kann. Das behinderte Kind selbst hat hiervon keinen Vorteil.

## Was passiert, wenn ich nichts mache?

Leider ist es so, dass die nahen Angehörigen von Menschen mit einer Behinderung selbst tätig werden müssen, sofern der Zugriff des Sozialhilfeträgers auf das zu vererbende Vermögen verhindert werden soll. Lediglich bei kleineren Erbschaften, bei denen der Anteil des behinderten Kindes das sozialrechtlich geschützte „Schonvermögen“ unterschreitet, wird das dem behinderten Menschen erbrechtlich zustehende Vermögen nicht angetastet. Die Errichtung eines Behindertengerechten Testaments ist also in der Regel nicht nur geboten, um dem behinderten Kind einen Mehrwert zu verschaffen, sondern auch um die übrigen Erben vor der Geltendmachung erheblicher Zahlungsansprüche durch den Sozialhilfeträger zu schützen. Da die Verhinderung des Zugriffs des Sozialhilfeträgers auf die Erbschaft viele Tücken aufweist, ist eine Beratung durch einen fachkundigen Anwalt bei der Errichtung eines Behindertengerechten Testaments elementar.

*Dr. Andreas Hofner, Rechtsanwalt und Steuerberater  
Nicolai Utz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht  
Acconsis Rechtsberatung / Steuerberatung  
www.acconsis.de*

## Möchten auch Sie als Angehörige spenden?

### Wir würden uns freuen!

Bitte geben Sie bei der Überweisung an einen der Fördervereine oder das zentrale Spendenkonto des Dominikus-Ringeisen-Werks an, ob Ihre Spende zweckgebunden (bestimmte Einrichtung oder Projekt) oder frei verwendet werden soll.

#### Förderverein Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg e. V.

Sparkasse Günzburg-Krumbach,  
IBAN: DE88 7205 1840 0008 3733 42

#### Förderverein Behinderteneinrichtung Maria Bildhausen e.V.

Sparkasse Bad Kissingen,  
IBAN: DE04 7935 1010 0008 1580 99

#### Förderverein FÖRDERN fördern e. V. (Förderzentrum Hören)

Sparkasse Günzburg-Krumbach,  
IBAN: DE52 7205 1840 0040 2218 06

#### Förderkreis Sonderpädagogisches Förderzentrum Ursberg e. V.

Raiffeisenbank Thannhausen,  
IBAN: DE72 7206 9235 0000 2058 26

#### Freundeskreis der Berufsschule Ursberg e. V.

Sparkasse Günzburg-Krumbach,  
IBAN: DE16 7205 1840 0040 5931 88



**sozialspende.de**

Partner für erfolgreiche Spendenprojekte

Das Online-Spendenportal „sozialspende.de“ bietet gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit, Projekte dort zu platzieren. Auch das DRW stellt ständig neue Vorhaben und Bedarfe ein. Schauen Sie doch mal rein! Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Oder Sie übermitteln Ihre Spende auf das **zentrale Spendenkonto** des Dominikus-Ringeisen-Werks: LIGA Bank, IBAN: DE62 7509 0300 0400 1372 00

**Unsere Bitte hier:** Informieren Sie uns als Angehöriger im Voraus, wenn der Spendenbetrag höher als 250 Euro ist. Dafür ist bei der Heimaufsicht (FQA beim Landratsamt) von uns im Voraus eine Ausnahmege- nehmigung zu beantragen.

**Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihre Unterstützung!**